

Hamburger Kick-Box Verband e.V.



Satzung

Satzung des Hamburger Kick-Box Verband e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Hamburger Kick-Box Verband e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Verbandes

- 2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Kampfsports sowie die Förderung der Bildung.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Gründung von Vereinen, deren Zusammenschluss und Betreuung. Weiterhin fördert der Verband den Kampfsport durch:
 - die Durchführung von Regional- und Hamburger Meisterschaften
 - von Wettkampftagen, sowohl freie als auch klassenbezogene Wettkämpfe
 - der Durchführung von Lehrgängen für Trainer und Sportler
 - die Prüfung und die Vergabe von Trainerlizenzen
 - Kampfrichter Prüfungen und Lizenzen
 - Die Durchführung von Gurtprüfungen (bis Meistergrad)
- 2.3. Der Verband fördert die Entwicklung eines freien, modernen Sportkarate / Kickboxen im Sinne des Amateurgedankens nach eigenen Regeln und unabhängig von traditionellen Kampfsystemen aus Japan, Korea, China etc., mit der Absicht, eine Grundlage zu bilden, die für alle Sportler des Karate, Taekwondo, Kung Fu und anderer Kampfsysteme einen Weg bietet, der weltweit zu einem einheitlichen, fairen, gemeinsamen Wettkampfkonzepkt im Sinne des olympischen Gedankens führt.
- 2.4. Der „Hamburger Kick-Box Verband e.V.“ ist der rechtmäßige Landesverband der WAKO-Deutschland e.V.
- 2.5. Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. als selbständiger Sportverband an, da er als erster und einziger Verband ein unabhängiges, freies Sportkarate / Kickboxen vertritt und betreibt und als Mitglied der WAKO-Deutschland e.V. deren Interessen vertritt, die international auf europäischer und weltweiter Ebene mit gleichartigen Organisationen bereits verbunden ist und erfolgreich zusammenarbeitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verband Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein, Club, Sportschule, Freizeitgemeinschaft, Betriebssportgruppe, Vereinsabteilung etc. werden, die Kampfsport betreiben.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:
Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder
- 5.2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und die nicht mit ihren Beiträgen und/oder Rechnungen im Rückstand sind. Finanzielle Unterstützung durch den Bundes-, Landesverband, Deutschen- und/oder Landessportbund wird ausschließlich ordentlichen Mitgliedern gewährt.
- 5.3. Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen, die nicht Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. sind. Eine finanzielle Unterstützung, gleich welcher Art, wird nicht gewährt.
- 5.4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Löschung.
- 6.2. Ein Austritt ist möglich durch schriftliche Kündigung per Einschreiben zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 6.3. Ausschluss aus dem Verband. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen und/oder Rechnungen nicht nachgekommen ist,
 - sich durch grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung des Verbandes, durch grobes und verbandsschädigendes Verhalten schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4. Austritt, Ausschluß oder Löschung befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen. Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder gelöschttes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes oder auf Teile hiervon.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; diese sind nach Zugang der Rechnung innerhalb von 4 Wochen fällig.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Verbands, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Verbandes

- Organe des Verbandes sind:
- 8.1. die Mitgliederversammlung,
8.2. der Vorstand,
8.3. die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Im Bedarfsfall kann sie auf das 4. Quartal des Vorjahres vorgezogen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 1. November vor der nächsten folgenden Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen.
- 9.6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder sowie der Vorstand. Das Stimmrecht kann für die Mitglieder nur persönlich durch einen offiziellen Vertreter des Mitglieds oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß die Mitglieder mit ihren Beiträgen und/oder Rechnungen nicht im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann für den Vorstand vom Präsidenten oder ei-

- nem seiner Stellvertreter wahrgenommen werden.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Verbandsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Verbandszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Verbandsmitglieder.
- 9.8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten (1. Vorsitzender), im Verhinderungsfall einem der beiden Vizepräsidenten (2. und 3. Vorsitzenden); der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9.12. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand arbeitet als Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender) und drei Vizepräsidenten (2., 3. und 4. Vorsitzender), die den Verband im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten, entweder durch den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidenten gemeinsam.
- 10.2. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle.
- 10.3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 10.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 10.5. Die Ausübung zweier Ämter durch eine Person ist zulässig.

§ 11 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Zur Verbandsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung, bestehend aus den Jugendwarten der Mitglieder, tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Verbandes zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendwart als Vertreter der Verbandsjugend im Vorstand des Verbandes zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 12 Rechtsgrundlage für Ordnungen

Die Satzung des Hamburger Kickbox Verband e.V. ist Grundlage für folgende Ordnungen, sofern diese nicht schon durch Ordnungen des Bundesverbandes WAKO-Deutschland e.V. namentlich oder inhaltlich abgedeckt werden:

- Sportordnung
- Kampfrichterordnung
- Übungsleiter- und Trainerordnung
- Lehr- und Prüfungsordnung
- Jugendordnung
- Finanz- und Kassenordnung

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Beteiligung der Mitglieder an Organisationen außerhalb des Hamburger Kick-Box Verband e.V.

Sofern vom Bundesverband WAKO-Deutschland e.V. nichts anderes bestimmt wird, gilt:

- 13.1. Jedem Mitglied des Landesverbandes steht das Recht zu, sich auch an anderen Organisationen auf eigenes Risiko zu beteiligen. Dies entbindet den Hamburger Kick-Box Verband e.V. allerdings von jeder Verantwortung.
- 13.2. Beim Kickboxen ist die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Organisationen oder Privat-Veranstaltungen durch den Verband genehmigungspflichtig. Dies gilt zum Schutz der Sportler und des Ansehens unseres Sports, weil die Voraussetzungen eines guten Reglements, die Anwesenheit eines Ringarztes, geschulter Schiedsrichter und Versicherungsschutz in den meisten Fällen fehlen oder nur unzureichend erfüllt werden.

§ 14 Haftung

- 14.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verband daraus entstehen können, daß es anlässlich seiner Teilnahme am Verbandsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Verbands Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 14.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verband Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 14.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 14.4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1. Der/Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 15.2. Der/Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der/Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Verbands zu verlangen.

§ 16 Datenschutz

- 16.1. Alle Organe des Verbandes und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Verbandes bestehen, übermittelt.
- 16.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 16.3. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 17 Auflösung / Verschmelzung des Verbandes

- 17.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 17.3. Sämtliche Beschlüßfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen
- 17.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.